

**Niedersächsische Verordnung über  
Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2  
(Niedersächsische Corona-Verordnung)**

**Vom 30. Oktober 2020**

*(Nds. GVBl. S. 368)*

*Geändert durch*

- *§ 4 der Verordnung vom 6. November 2020 (Nds. GVBl. S. 380)*
- *Artikel 1 der Verordnung vom 27. November 2020 (Nds. GVBl. S. 408)*
- *Artikel 1 der Verordnung vom 11. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 456)*
- *Verordnung vom 15. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 488)*
- *Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 561)*
- *Verordnung vom 22. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 576)*
- *Artikel 1 der Verordnung vom 8. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 3)*
- *Verordnung vom 22. Januar 2021 (Nds. GVBl. S. 26)*
- *Verordnung vom 12. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 55)*

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28, 29 und 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. August 2020 (Nds. GVBl. S. 266), wird verordnet:

**Erster Teil**

**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**

**Grundsatz**

<sup>1</sup>Jede Person hat Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und darüber hinaus soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. <sup>2</sup>Kann eine Person den Abstand nicht

einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. <sup>3</sup>Die näheren Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Sätze 1 und 2 ergeben sich aus den §§ 2 und 3. <sup>4</sup>Jede Person soll zudem private Reisen einschließlich tagestouristische Ausflüge sowie private Besuche vermeiden.

## § 2

### Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

~~(1) <sup>1</sup>Jede Person darf sich in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur allein oder mit Personen, die dem eigenen Hausstand angehören, und höchstens einer weiteren Person oder als Einzelperson mit mehreren Personen aus einem gemeinsamen Hausstand sowie jeweils mit zugehörigen Kindern bis einschließlich sechs Jahren aufhalten. <sup>2</sup>Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. <sup>3</sup>Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes.~~

(1) <sup>1</sup>Jede Person darf sich in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung nur mit Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, insgesamt aber mit nicht mehr als fünf Personen aufhalten, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Hausstand gelten. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 darf sich eine Person in dem Gebiet eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung nicht mehr als 35 Fälle je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen beträgt, in der Öffentlichkeit außerhalb der eigenen Wohnung mit Personen des eigenen Hausstands oder zwei weiterer Hausstände, insgesamt aber mit nicht mehr als zehn Personen aufhalten, wobei Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Hausstand gelten. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes.“

(2) <sup>1</sup>Jede Person hat in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art sowie in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen soweit möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten (Abstandsgebot); die Regelungen dieser Verordnung über Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen, Dienstleistungen und des Betriebs von Einrichtungen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit

unter freiem Himmel nach Satz 1 nicht nur vorübergehend nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 zu tragen; im Übrigen bleibt § 3 unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 und das Abstandsgebot nach Absatz 2 gelten nicht

1. gegenüber den Personen im Sinne des Absatzes 1,
2. *(gestrichen)*
3. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit einschließlich dafür gebildeter beruflicher Fahrgemeinschaften oder einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr,
4. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,
5. ~~bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen sowie bei Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende Wahlen,~~

5. bei

- a) Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen,
- b) Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende öffentliche Wahlen, insbesondere Wahlkreiskonferenzen, Vertreterversammlungen und ähnliche Veranstaltungen, und
- c) Veranstaltungen des Wahlkampfs oder der Wahlwerbung im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung öffentlicher Wahlen,

5 a. aufgehoben

6. im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
7. im Rahmen der Aus- und Fortbildung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes,
8. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII) sowie der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32

SGB VIII,

9. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,
- ~~10. bei sportlicher Betätigung zu zweit oder mit Personen des eigenen Hausstands,~~
10. bei gemeinsamer sportlicher Betätigung unter freiem Himmel von insgesamt höchstens fünf Personen aus insgesamt höchstens zwei Hausständen,
11. beim Bringen und Abholen von Kindern und Jugendlichen zu und von den Einrichtungen und Angeboten nach den Nummern 8 und 9, Kindertageseinrichtungen (§ 12) und Schulen (§ 13).

<sup>2</sup>Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht bei verfahrensrechtlichen Handlungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die der Aufrechterhaltung der Rechtspflege zu dienen bestimmt sind.

(4) <sup>1</sup>Über Absatz 3 Satz 1 Nr. 10 hinaus sind der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen unter freiem Himmel, ausgenommen Schwimmbäder und ähnliche Anlagen, zur Ausübung von kontaktlosem Sport durch Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren in nicht wechselnder Gruppenzusammensetzung von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen zuzüglich bis zu zwei betreuenden volljährigen Personen unter den Voraussetzungen der Sätze 2 bis 4 zulässig. <sup>2</sup>Jede Person hat ständig einen Abstand von mindestens 2 Metern zu anderen Personen einzuhalten. <sup>3</sup>Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes nach Satz 2 betreten und genutzt werden. <sup>4</sup>Die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig.

(5) Die Betreiberinnen und Betreiber einer Einrichtung und die Veranstalterinnen und Veranstalter einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 haben auf die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 2 hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken.

### § 3

#### Mund-Nasen-Bedeckung

(1) <sup>1</sup>Jede Person hat, unbeschadet der Regelungen dieser Verordnung über Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen, Dienstleistungen und des Betriebs von Einrichtungen, in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, und in den vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen sowie auf den zugehörigen Parkplätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu